

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2015

30. November 2015

Nr. 7

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2014
  - 2 Bekanntmachung betr. Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr
  - 3 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Beisinghausen-Bremke vom 16.06.1980
-

## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2014**

Der Rat der Gemeinde Eslohe hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2014 festgestellt und über den Jahresgewinn wie folgt beschlossen: Auf Vorschlag des Betriebsausschusses beschließt der Rat einstimmig, die Jahresbilanz zum 31.12.2014 mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht mit den vorliegenden Endzahlen festzustellen.

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Eslohe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.05.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland):

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

„Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.11.2015

GPA NRW  
Im Auftrag

gez.  
Gregor Loges“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW: S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe für das Wirtschaftsjahr 2014 durch den Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz zum 31.12.2014 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eslohe, Zimmer 29, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eslohe, 17.11.2015  
Der Bürgermeister

gez. Kersting

## Bekanntmachung

### Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- bitten alle Wasseranschlussnehmer ihres Einzugsgebietes mit Eintritt der Winterzeit die Wasseruhren in geeigneter Weise vor Frost zu schützen.

Frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren.

Leitungen und Wasseruhren sollten durch eine gute Wärmedämmung geschützt werden, allerdings muss die Wasseruhr zur jährlichen Ablesung und zum sechsjährigen Wechsel frei zugänglich sein.

Frostschäden an Wasseruhren, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, müssen dem Anschlussnehmer angelastet werden.

Eslohe, 02.11.2015

Der Betriebsleiter

gez.

Hermesmann

## Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Beisinghausen-Bremke vom 16.06.1980

Die von der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Beisinghausen-Bremke am 26.02.2015 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Genossenschaftssatzung vom 16.06.1980 ist gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 04.11.2015 genehmigt worden.

Die genehmigte Änderungssatzung liegt vom 01.12.2015 bis zum 16.12.2015 im Rathaus der Gemeinde Eslohe (S.), Schultheißstr. 1 in 59889 Eslohe, Zimmer 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eslohe, den 26. November 2015

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

gez. Kersting  
Bürgermeister